

# **Ihr Gutes Recht**

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Oktober 2010

## **Mitteilung von Versagungsgründen**

Auch wenn dem Treuhänder im Rahmen der Wohlverhaltensperiode (Insolvenzverfahren) vom Gericht nicht die Aufgabe übertragen wurde, darf er gleichwohl die Insolvenzgläubiger von Umständen unterrichten, welche die Versagung der Restschuldbefreiung begründen können. (BGH Beschluss v. 01.07.2010 – IX ZB 84/09)  
*Achten Sie daher auf die Einhaltung der Ihnen per Gesetz auferlegten Obliegenheitspflichten.*

---

## **Leistungsfreiheit der Versicherung nach Unfallflucht**

Wenn der Unfallbeteiligte die erforderlichen Feststellungen am Unfallort nicht ermöglicht und vielmehr die Unfallstelle verlässt, kann die Kfz-Haftpflichtversicherung den regulierten Betrag vom Versicherten zurückverlangen. Das Landgericht Düsseldorf hielt fest, dass eine Unfallflucht potenziell geeignet ist, die Aufklärung des Sachverhaltes und die Ermittlung des Haftungsumfanges der Versicherung nachteilig zu beeinflussen.  
(LG Düsseldorf, Urteil v. 18.06.2010 – 20 S 7/10)

---

## **Bemessung des pfandfreien Betrages**

Zur Bestimmung des Pfändungsfreibetrages sind die gesetzlichen Unterhaltspflichtbeträge unabhängig vom tatsächlich gezahlten Unterhaltsbetrag zu berücksichtigen.  
(BGH, Beschluss v. 05.08.2010 – VII ZB 101/09)

Das besondere Thema

## **Die “betriebliche Übung”**

Geht es dem Betrieb gut, soll es auch den Mitarbeitern gut gehen – so zumindest der Grundsatz.

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in solchen „guten Zeiten“ Leistungen, ohne dass es hierfür einen rechtlichen Grund (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) gibt, dann entsteht nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte nach mindestens dreimaliger Gewährung hintereinander ein Rechtsanspruch auf diese Leistung. Das wird allgemein als „betriebliche Übung“ bezeichnet.

Guter Rat wird für den Arbeitgeber dann teuer, wenn auf die guten Zeiten die schlechten Zeiten folgen, er also die „zusätzlichen“ Leistungen nicht mehr erbringen kann und er sich für die gewährten Leistungen nicht abgesichert hat.

Üblicherweise erfolgt dies dadurch, dass der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung schließt, dass es sich um freiwillige Leistungen handeln soll, die befristet sind, oder aber der Arbeitgeber behält sich vertraglich ein Widerrufsrecht vor.

Gibt es diese Absicherung nicht, kann der Arbeitgeber die Leistungen nicht einfach wieder streichen.

Solche zusätzliche Leistungen kommen aber im Arbeitsleben sehr häufig vor. Hauptsächlich betrifft dies Urlaubs- und Weihnachtsgeld, aber auch sonstige Sonderleistungen wie Zuschläge oder die Gewährung freier Tage.

Misslich wird es für den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber diese Zusatzleistungen einstellt und der Arbeitnehmer dies über längere Zeit hin nimmt. Hier hat sich nämlich eine Rechtsprechung entwickelt, die umgekehrt dem Arbeitgeber in diesen Fällen eine negative betriebliche Übung zugesteht. Der Arbeitgeber wird von der zusätzlichen Leistung frei.

**Lassen Sie sich beraten!**

## **Urlaubsabgeltung bei Langzeiterkrankung**

Ein Anspruch auf Abgeltung nicht gewährten Urlaubs (also nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) geht im Fall der Langzeiterkrankung nicht mit Ablauf der Übertragungsfrist am 31.03. des Folgejahres unter. In Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hat das Bundesarbeitsgericht geurteilt, dass gesetzliche – aber auch darüber hinausgehende vertragliche – Urlaubsabgeltungsansprüche nicht erlöschen, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes arbeitsunfähig erkrankt ist.  
(BAG, Urteil v. 04.05.2010 – 9 AZR 183/09)

---

## **Rückforderung einer Schenkung nach Trennung/Scheidung**

Haben die Schwiegereltern an Schwiegerkinder Zuwendungen, auch im Rahmen von Schenkungen, gewährt, können diese zurückgefordert werden, wenn die Lebensgemeinschaft beendet wird und die Zuwendungen unter der Vorstellung erfolgten, die eheliche Lebensgemeinschaft des beschenkten Schwiegerkindes mit dem eigenen Kind werde Bestand haben.  
(BGH, Urteil v. 21.07.2010 – XII ZR 180/09)

---

## **Falsch eingestellter Verkehrsspiegel**

Resultiert ein Unfall aus einem falsch eingestellten Verkehrsspiegel, so haftet für die Unfallfolgen der Träger der Straßenbaulast (bei Gemeindestraßen also die Gemeinde). Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist der Träger der Straßenbaulast nämlich gehalten, nicht nur die Substanz, sondern auch die Funktionalität des Verkehrsspiegels sicherzustellen.  
(OLG Saarbrücken, Urteil v. 04.05.2010 – 4 U 272/09)

## **Wenn das Haus weg ist!**

Sie fahren zu Ihrem Grundstück und stellen fest, dass Ihr Haus verschwunden ist.

Ein Unternehmer hatte seine Arbeitnehmer angewiesen, ein Wochenendhaus unter einer bestimmten Adresse abzureisen. Diese erwischten aber irrtümlich das Nachbargebäude. Dies begründet nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Brandenburg einen Schadenersatzanspruch des Nachbarn gegen den Unternehmer. Diesen treffe nämlich ein Organisationsverschulden. Er hätte sich vergewissern müssen, dass die Arbeiten tatsächlich auf dem richtigen Grundstück ausgeführt werden. Es spielt auch keine Rolle, ob der Unternehmer der Auffassung ist, dass Gebäude sei ohnehin wirtschaftlich wertlos gewesen. Vielmehr entscheide allein der Eigentümer, ob die Immobilie abgerissen werden muss.  
(OLG Brandenburg, Urteil v. 26.05.2010 – 3 U 94/09)

---

## **Witz des Monats**

Die etwas in die Jahre gekommene hervorragende Anwältin steht kurz vor dem Freispruch ihres Mandanten und lässt sich im Plädoyer zu dem Satz hinreisen: „Ich bin so von der Unschuld meines Mandanten überzeugt, dass ich ihn auf der Stelle heiraten würde.“ – „Ja, dann möchte ich doch lieber die Tat gestehen“ erwidert darauf ihr Mandant.

---

### Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1  
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [ra-purschwitz@chemonline.de](mailto:ra-purschwitz@chemonline.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

---

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte  
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz